Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835

41 (8.10.1835)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

nro 41.

ben 8. Oftober 1835.

Oberamtliche Befanntmachungen.

D.A.Nro. 18467. Belehrung über Acciss pflicht im Berbite ic. betr.

11. Wenn jemand, ber nicht beclarirter Beinbanbler ift, an bem nemlichen Ort zwei Reller hat, fo darf er feinen Bein aus einem Reller in ben andern bringen, ausser unter Aufsicht des Accifors. Der Zuwiderhandeinde, so wie der Rufer, welcher etwa einen solchen Beintransport begleitet, werden in eine Ordnungsstrafe von wenigstens 1 fl. 30 tr. perfällt.

42. Hat jemand an 2 Orten bes Landes Reller, so darf er seinen bereits veraceisten Wein von einem Ort in den andern bringen, ohne zum 2tenmal Accis zu bezahlen; der Wein muß aber mit einem Attestat des Accisors der Labsätte begleitet senn, wodurch bezeugt wird, daß der Wein aus seinem, des Konsumenten Reller tommt. Wird dies Formalisät nicht beobachtet, so wird der Accis bei der Einkellerung ohne weiters nochmals erhoben, nebstdem daß für den Juhrmann noch die besondere Strafe wegen Transports des Weins ohne die gerienssiche Urkunde einkritt.

ne die gesehliche Urtunde eintritt.

13. Wenn ein Weinbergsbefiger sein Weinwachsthum in den Keller eines Oritten legt, weil er feinen, oder keinen Reller in seiner Behausung hat, oder wenn mehrere Weinbergsbesiger in Ginem Hause in bem nemlichen Keller des Hauses Wein haben, so muß jeder derselben unter genauer Ungabe der Qualität, welche ihm zugehört, dem Accisor die Anzeige davon machen, damit dieser zur Verhatung von Unterschleisen die nothigen Maaßregeln treffen

Mer biefe Anzeige, so wie, wenn er ben in ben Reller eines Dritten eingelegten Wein wieder berausnimmt, unterläßt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 fr.

14. Saben auf folde Beise mehrere Beineigenthomer Bein in einem Reller liegen, so bar feiner bem andern Bein verfaufen, oder auf sonstige Urt übertragen, oder bag der Uebernehmer wieder Accis bafür entrichtet bei Bermeidung ber gesehl. Accisbesraudationsstrafe.

15. Wenn Ronsumenten, Privatleute, bei Birthen in der Miethe wohnen, so durfen sie feinen Wein jum Gelbstverbrauch in ihren, selbst vom Weithschaftsteller abgeforderten Miethsteller einlegen, wenn sie nicht bei der hoben Steuerdirettion um die Erlaubuiß zur Einlage nachgesucht, und folde fur ein ihrem Bedurfniß angemessenes Quantum erhalten haben. Berfaumen fie biefe Erlaubnig eingubolen, fo find fur ihr Beinlager - gleich Birs then - ohingelbepflichtig, und fepen fich einer Untersuchung wegen Ohmgelbebefraubation aus.

tersuchung wegen Dhingelbsbefraubation aus. Uuch hier barf ber Miethsmann feinen Bein von bem Birth in großeren Quantitaten abnehmen, obene vorher ben gejeplichen Accis entrichtet zu haben.

16. Die von den Accisbeamten ausgestellten Urfunden, Quittungen ic. find vorsichtig aufzubewahren, damit sich der Besitzer berfelben durch beren Berschleuderung nicht selbst die Beweismittel binsichtl. seines beobachteten gesetzlichen Benehmens im einzelnen Fall entzieht.

Berftimmelungen, Rorrefturen folder Urfunden

werden mit Strafe geabndet.

17. Wortliche ober thatliche Mishandlung ber Accisbeamten und bes Aufsichtspersonals, gewaltsame Widerseglichkeit, ober andere mit bem Accisfrevel verbundene erschwerende Umftande haben gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß zur Folge.

18. Sinsichtlich ber Beineinlagen ber Birthe in Beinorten gur herbstzeit und ben deffalls besichenben Borschriften wird auf die amtliche Befanntmadung im Durlacher Wochenblatt 1834 verwiesen, ba jene Borschriften noch nicht auser Wirksamfeit gesett worden sind.

19. Endlich muß man mit der Berordnung beschließen, daß Weinproduzenten, die nicht in gesetzlicher Ordnung Wirthschaftsberechtigung erlangt haben, sich des Weinverzapfs enthalten sollen, worunter auch der Detailverfauf unter 3 Stügen begriffen ist. Hierzu sind nur Wirthe, die ihr Gewerbe ordnungsmäsig versteuern, berechtigt, und Wintelwirthschaften, die ordentlichen wirthschaftsberechtigten Bürgern den Verdienst entziehen und der polizeilischen Aufsicht entgeben, werden nicht geduldet, und es werden solche unberechtigte, welche Weinwachsthum oder auch erfausten Wein in ihrer Wehnung oder ums Geld über die Straße auszapfen, neberr der gesetzlichen 4fachen Straße des befraudirten Ohmzelds noch in eine polizeiliche Gelostraße von 5 bis 25 st. oder geeignete Gesängnisstraße verurtheilt.

der Einlage, Berfaufs und Transports von Obst-

Rach diefen Bestimmungen mag sich Jebermann in vorfommenbem Fall richten, und damit Unbe- tanntschaft mit ben gesetlichen Borschriften nicht vorgeschützt werben fann, so erhalten die Burgermeissteramter noch die besondere Beisung, diese Befanntsmachung durch gehörige Berkundung zur Renntrift ber Gemeindsburger zu bringen, und ihnen bei die.

fem Unlag bie Unichaffung und fleifige Durchlefung Diefes 2Bochenblatts beftens gu empfehlen. Durlach ben 15. Geptember 1835. Großherzogliches Dberulmt.

D.A. Mro. 18764. Das Gefen über 3mangs: abtretungen Regierungsblatt 1835 Dr. 52. betr.

Eines ber iconften und wichtigften Gefete über bie Frage, mann, bon mem, wie und gegen welche Entschädigung jemand g e z w u n g e n werden fann, sein Eigenthum auch g e g e n s e i n e n Willen abzutreten, enthält das Reg. Blatt Nr. 52. Indem man die Burgermeifteramter auffordert, bieß wie alle Gefete ihren Gemeinden zu vertanden, will man fie hauptfachlich ermahnen, einer theilmeije ber-

breiteten falfchen Meinung gu begegnen.

Es glauben nemlich manche Privaten g. B. gur Unlegung von Gaterwegen, ober Unternehmungen bon Gewerben g. B. Steinbruchen, Fabriten zc. von Diefem Wefen Gebrauch machen, und Rachbarn gur Abtretung der Gaterftude, die fie brauchen, dadurch nothigen gu tonnen. Allein auf diese ift das Gefes burchaus nicht anwendbar, indem 3 m a n g 82 m e i fe Abtretung nur um des d f f e n t l is ch e n Rupens willen gefordert werden fann, b.i. bei eines Unternehmung, die den gangen Staat &. B. bei einem Ranalbau, Stragenanlage, ober einer Staatsanftalt ober ein ober mehrere Gemeinden g.B. Anlegung eines Gottebaders zc. berührt. Auf eine blofe Privatunternehmung ober Berbefferungen aber findet jenes Gefes feine Unwendung.

Durlach ben 1. Oftober 1835. Großherzogliches Dberumt.

D.A. Mro. 18793. Den Bolljug ber Birth: Schaftsverordnung in der Stadt Durlach betr.

Durch Erlag Großh. Regierung bom 25. Gept. 1855 Rr. 20,909., wurde in Uebereinstimmung mit dem oberamtlichen Untrage, und theilweise von bem bes Gemeinberaths abweichend, fo wie nach Unficht ber Berordnung bom 16. Oftober 1833 und in spe-Dag fur die Gaftwirthichaft gur Conne, welche

mit bem 30. Cept. 1836 nach ber friberen Bewilligung ju Ende gehet , eine perfonliche Gaftwirth. fchaft, und far die Straugwirthichaft bes Friederich Rabnbeutich, beren Bermilligungszeit am 26. Februar 1857 endiget , und die Straugmirthichaft bes Rarl Rinbler, Die nur bis ben 28. Oftober 1837 bewilliget ift, mabrend ber nachfolgenden Pe-riobe bon 5 Jahren 2 neue Restaurationen bewilligt werben -, mas mit bem Unfugen gur öffentlichen Renntniß gebracht wirb, baß hiernach von einer Bieberverleihung ber eingegangenen Schentel'. ichen Birthichaft feine Rebe fenn tonne.

Durlach am 2. Oft. 1835. Großherzogliches DberUmt.

D.M. Mro. 18702. Die Berbfi Dronung betr. Indem man bie Burgermeifteramter auf die im Bochenblatte Dro. 55. bes Jahrganges 1834 (31. Muguft) ericbienene Berbftordnung binweist, berechnet, ben Unfang und bas Ende bes Berbftes burch eine zwedmäßige Reprafentation ber Beinbergbefiger ju bestimmen, und dem Diffbrauche eis ner Bevorrechtung bes Borlefens entgegen gu mirten, welches nun bei Beitem in ben meiften bieffeitigen Gemeinden aufgebort bat -, muß man fie hauptfachlich ermahnen, allen ihren Ginflug dabin gu verwenden, bag einmal bie Beinlefe fo lange wie möglich hinausgeschoben, und bag zweitens bie Beinbergbefiger endlich zu einer Gortirung ber Trauben, besonders der rothen bon ben weigen fich ber-

In beiderlei Beziehung bat bas landwirthschaftliche Blatt fo überzeugend und ausführlich gefproden, daß mahrlich nur Leute, die von altem Borurtheile gang eingenommen find , ihr Gebor folder gewichtiger Stimme verfagen tonnen. Gerabe in Diefem Jahre, in welchem Die Quantitat bes Beins ohnehin febr groß und großere Concurreng ben Gintaufern geoffnet ift , liegt es febr im Intereffe, auf gute Brare abzuheben, weun felbit die Quantitat Dadurch vermindert werden follte. - Die 2Beinbergbefiger von der Gemeinde Duriach, haben im Jahre 1834 augenscheinlichen Bortheil langeren Buwartens gehabt, und jene, wenn auch wenige Barger g. B. Gemeinderath Beder, Die fich die lobenswerthe Dibe gaben, die Erauben gu fortiren, murden für Dibe und Roften reichlich entschädigt. Ochon bie bem Beine biefiger Gegend eigene Schillerfarbe halt manchen Rauflufigen ab , und bas frubere Mus. funftsmittel ben Bein ben Binter uber burch Bor. gerwirthschaften abfegen gu tonnen, bat langft aufgehort. Gollten baber bie Beinbergbefiger nicht endlich auf andere Mittel benten, ihrem Bein in einem fast überall reich gefegneten Berbfte Ubnahme gu verschaffen und allmablig auswartige Liebhaber Durlach den 3. Oftober 1835.

Großbergogliches DberUmt.

Burgermeifteramtliche Befanntmachungen.

Dro. 2372. Rach bem boben Erlag ber Großherzoglichen Regierung bes MittelRheinfreises vom 25. September 1835 Rr. 20909., wurde nach Unficht ber Bererbnung bom 16. Ottober 1834 und insbefondere bes S. 6. berfelben verfagt:

baß fur bie Gaftwirthschaft gur Conne, melde mit dem 30. September 1836, nach ber frubern Bewilligung ju Ende geht, eine perfonliche Gaftwirtbichaft, und

für die Straugwirthichaft bes Friedrich Rubnbeutsch, beren Berwilligungegeit am 26. Februar 1837, endigt, und

für die Straugwirthschaft bes Rarl Rindler, die nur bis den 28. Oftober 1837, bewilligt ift, mahrend der nachftfolgenden Periode von 5 Jah. ren, zwei neue Reffaurationen bewilligt werRach S. 8. ber bochften Berordnung bom 16. Oftober 1834, wird bieses hiermit bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Competenten um die vakanten Birthschaften, ihre Gesuche um Ertheilung derselben, bei dem Gemeinderathe von beute an innerhalb 14 Tagen einzureichen haben, widrigenfalls fie nicht mehr berudfichtigt werben

Durlach ben 5. Oftober 1835. Burgermeifter Umt. Bepger.

Die Burgerwittmentaffe babier, lagt nachften Montag, ben 12. Ottober Nachmittags 2 Uhr auf bem biefigen Rathhaus folgen: de Giterftude bffentlich verfteigern :

1 Btl. Uder im Rofengartle, neben Rannenwirth Scholbers Bittme.

1 Btl. Ader allda, neben Unbreas Loffel.

25 Ruth. Ader dafelbft, neben Friedt. Strohm. 2 Btl. 40 Ruth. Beinberg im vordern hoper, neben Beigen Bittme und 3b. Gauer,

wogu die Liebhaber eingeladen werben. Durlach ben 2. Dit. 1835.

BurgermeifterUmt. Bepfer.

Radfichenbe Liegenschaften wurden an Ausmarter ber-tauft, und werden ber Auslofung megen hiermit

öffentlich befannt gemacht: r Viertel. 18 Ruthen Uder am Groginger Beg, einf. Blechnermeister Rnaus, andf. Kannenwirth Scholders

With jar 300 fl. gleichbaar jablbar.

1 Vil. 20 Ruth. Ader im Thiergarten, einf. Philipp Walter von Grözingen, abf. Martin Jites Erben von bier für 207 fl. in 3 Terminen jablbar.

33 Ruth. Ader auf der Staig oder Silbergrube, ef. Bacharias Burggraf adf. ein Rain, für 50 fl. in 3 Terminen tablbar.

minen gablbar. 2 Bil. 9 Ruth. Ader auf bem Thurnberg, neben Jo-bann Carl Bogile von Grozingen und einem Rain, für 25 fl. in 3 Terminen zahlbar. 28 fl Ruth. Ader auf der Beun, zwischen ben Graben

ef. Johannes Bogtle, abf. Sternenwirth Kern, fur 30 ff. in 3 Terminen ganlbar. Durlach am 1. Dtt. 1835.

Burgermeifier Umt. Bepper.

Dro. 2357. Mus ber Berlaffenschaft ber berftorbenen Straufwirth Jacob Schenkel's Cheleute, werden Montag den 19. b.M. Nachmittags 2 Uhr auf hiefigem Rathhaus bffentlich versteigert:

1 Btl. Weinberg im Wolf, einf. Safner Frob.

muller, adf. Friedr. Rratt. 20 Ruth. Beinberg im obern Wolf, einf. Leonhard Mai, adf. Chriftoph Frohmuller.

28 g Ruth. Beinberg im Geigersberg, einf. Les onhard Mittershofer, adf. Rittershofers 2Btb. 5 Btl. 14 Ruth. Beinberg im Rothfamm, ef.

Gottfried Menger, abf. Beinrich Grieg. 1 Btl. 13 Ruth. Weinberg im untern Rappen-

eier, einf. Rarl Schneider, anderf. Wilhelm

Philipp Seinrich Rlenert, anderf. Christoph Beidt,

mogu Die Liebhaber eingeladen werden. Durlach ben 2. Dtt. 1835.

BurgermeisterUmt. 2Benger.

Montag ben 12. biefes, Nachmit-Mro. 2350. tags 2 Uhr, lagt Baldmeifter Riefer nachstehen-be Gater in Pacht auf 3, 4 und 6 Jahre auf hie-figem Rathbaus offentlich versteigern:

1 Biertl. 13 Ruthen auf ber Bein, neben Gott. fried Riefer und Adlerwirth Bagners Erben.

Biertl. allba, neben Reppler von Grogingen. 1 Btl. 30 Ruth. allda, ftogt auf den Pfingdamm, neben Rarl Etfchmann und Schweigers 2Btb.

1 Btl. dafelbft, neben Beinrich Deber und eie nem Groginger.

1 Morgen 2 Btl. im heerdweg.

1 Morgen 1 Btl. auf bem breiten Bafen, ne. ben Philipp Gemmler und Kronenwirth Morlod.

2 Btl. aufm Lerchenberg, neben bem Weg und Friedrich Debet.

Btl. 10 Ruth. allba, neben Gemeinderath Glas fer und Ruens 2Btb.

2 Btl. Allmendader beim Babhaus, neben Ragelfchmied Schenkels Erben und Lammwirth Barts Erben.

2 Btl. auf bem Lohe, einf. Rarl Klenerts 2Btb. adf. Undr. Mehre 2Btb.

Biertel im Rillisfeld, neben Undr. Rarl und Wilhelm Eberhardt.

Btl. allda, neben Gottfr. Maule und Lubwig Postweiler.

4 Btl. im Geitrich, neben Joh. Abam Brauer und Undr. Poftweiler.

Btl. bafelbft, neben Schwanenwirth Giefe u. Andr. Poftweiler.

Bti. auf bem naben Saufen, neben Jacob Rriedr. Poftweiler und einem Muemer.

Btt. auf dem weiten Saufen, neben Jacob Poftweiler und einem Stadtader.

1 Btl. bafelbit, neben Undr. Poftweiler u. Roge lewirth von 2Boblfartsweier. 1 Btl. dafelbft , neben Burgermftr. Giefe und

einem Bohlfarteiveierer. 1 Biertel allba, neben Ludwig Poftweiler und

Schwanenwirth Giefe. 2 Morgen Ader im Beitenfelb im Rochsader,

neben Bolffe vom Thomashausle; Legterer wird ju Gigenthum berfieigert, wogu bie Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 2. Ditt. 1835. Burgermeister Umt.

Der Unterzeichnete ift gefonnen, die Gaftwirth-

Wepper.

Schaft jum Pflug babier, Freitag ben 9. b.M. Nadmittags 2 11hr 1 Bil. 5 Ruth. Beinberg in der obern Lug, ef. nochmals und zwar ohne Genehmigunge Derbehalt

auf biefigem Rathhaus öffentlich gu berpachten ; wogu bie Liebhaber mit bem Bemerten eingelaben werden , bag bereite 330 fl. jahrlicher Pacht geboten ift und bag bie Pachtbebingungen unter beffen bei bem Unterzeichneten eingefehen werben fonnen.

Durlach ben 6. Oftober 1835.

Seinrich Morlod Durlad. (Jahrmarttsverlegung.) auf Dienstag ben 3. Rovember b. J. fallende bies fige Jahrmarft, wird mit hoherer Genehmigung

Dienstag ben 20. Ottober 1835. abgehalten werben, mas hiermit offentlich befannt gemacht wird.

Durlach ben 19. Geptember 1835. Burgermeifter Umt.

Bepger. Die hiefige Stadtrechnung pro 1834 ift gefiellt u. liegt von heute an 14 Tage auf dem Rathbidreis berei Bureau gur Ginficht ber Burgerichaft auf. Durlach ben 7. Ditober 1835.

Der Gemeinderath.

Bepfer. Rro. 2580. Ranftigen Dienftag ben 13. b. M. Dadmittags 2 Uhr werben nachfolgende Fahrnigftude dffentlich versteigert und zwar auf biefigem Rathbaus verschiedenes Schreinwert, als : Tifche, Stuble, Bettladen, Commode; ferner Mannes und Frauenfleiber, Beisgeug , Bettwerf, ein Schuhma-der Berftifc, Stable und Leiften, wogu bie Liebhaber hiemit eingelaben werben.

Durlach ben 7. Oftober 1835. BurgermeifterUmt. Bepger.

Privat : Madrichten.

In der Augustenburg bei Bierbrauer Geh: res in Grogingen, ift fußer 1835r Wein gu baben; mas hiemit befannt gemacht wird.

Wenn Jemand Rartoffel ju vertaufen hat, fo mochte es fich in bem Gafthof gur Karls: burg babier melben.

Durlach ben 6. Ottober 1835

Reicharbt. 1000 bis 2000 fl. liegen gegen gerichtliche Berficherung gang ober theilmeife gu 44 Progent gum ausleihen bereit, mo? erfahrt man im Comptoir diefes Blattes.

(Ungeige.) Berfchiedene Gorten Stridwolle, fo wie eine frifche, vorzuglich gute Gen: dung Schweizer Rafe find angetommen bei

Durlach ben 29. September 1835.

August Gefdeiber. (Ungeige.) Bei Buchbruder Dups in Durlach ift fur 4 fr. gu haben: "Inftruftion für bie Burgermeifteramter und Gemeinberathe, bie

Mufhebung der Befdlechebeiftandichaft u. Befdrane fung far Die gerichtlichen Ermachtigungen fur Die Chefrauen mit Unmerfungen verfeben."

Rirchenbuch : Muszige.

Gopulirt
Herr Jacob Friedrich Schwindt, Burger und Kaufmann in Carlbrube, Sohn von weil. Jac. Friedr. Schwindt, Burger u. Bedermeister bas felbst und Jungfer Antoinette Stephanie Ben-Dit.: gel, Tochter von heren Georg Anton Bengel, biefiger Burger und Thierargt.

Seboren Luife Glifabethe, Bater: Abam Peter Karder, Gept.: b. 25.

Burger und Schloffermeiter. Carl Adam, Bater: Johann Friedrich Sochifoilb, Burger und Webermeifter.

Rudolph Julius, Bater: Gr. Chriftian Friedrich Rau, Burger und Schwanwirth. Carl Friedrich, Pater: Andreas Babberger, Bur-

b. 30. ger in Mingesbeim und Diener bei ber zweiten Rammer ber Landitande. Auguste Carline, Bater: Friedrich Frieg, Bur, (Ditt.)

ger und Beingartner.

Genorben Sept. : Brau Juliane Sophie Salome Glaffner, geb. Berblinger, weil. Grn. Carl Scinrid Glaffner, bief. Anaben dullehrers Bittwe. Mit: 59 3ab. b. 29.

re, 7 Mon., 5 Tage.
Marie Franciste Catharine Steinbrunn, geb.
Start, weil. Georg Friedrich Steinbrunn, Burgers u. Maurermeisters Wittwe. Air: 45 Jah.
re, 7 Mon.

(Dit.) Ernft Friedrich, Bater: Abam Friedrich Groner, Burger u. Schuhmachermeifter. Mit: 1 3abr. Mon., 19 Tage.

Georg Bilbelm buff, Burger und Steinhauer, ein Chemann. Alt: 46 Jahre, 1 Mon., 20 Tage.

Brucht:, Brod:, Fleifch:, Seu:, Strob:, Solg: und Bietualien : Preife bom 3. Dft. 1835 in Durlach. Mittelpreis:

	Das Malter	fl.	fr.
	Baigen		40
	Meuer Rernen	7	54
	Allter Kernen		00
	Meu Korn	5	20
	Allt Rorn	0	400
	Gerfte	4	40
,	Belichtorn	6	4.
	Saber	3	34
	Aufgestellt mar: Dichts.		
	Eingeführt: 426 Malter.		
	Bertauft: 426 Malter.	HE DE	
	Deuaufgestellt bleibt : Richts.		
	Brob Tafe.	. 0	oth.
	Ein Bed gu 2 fr. foll wiegen - Pf. 1	250	Digo
	Beigbrod zu 6 1 -	9	

(Das Uebrige wie por acht Tagen.)

Schwarzbrod zu 10 fr. foll -

Drud und Berlag ber 2. D. Dups'ichen Buchbruderen.

Instruttion and an edited and all (1

Burgermeisteramter und Gemeinderathe

Die Aufhebung ber Geschlechtsbeiftandschaft, und Beschräntung ber gerichtlichen Ermachti-

D.A. Mro. 18895. Durch bas Gefes im Regierunsblatt Mr. 38. wurden die Geschlechtsbeistandschaften ganz aufgehoben, die Nothwentigkeit ber gerichtlichen Ermächtigungen ermäs sigt, und bas Mitwirken ber vormundschaftlichen Beistandschaften auf die Angelegenheiten des

Wegenvormuntes bestimmt.

Da dieses Gesch die seitherigen Uebungen wes
sentlich abandert, den wenigsten Gemeinderds
then, — welchen die Führung der Pfand: und
Gewährbücher obliegt — so wie den Waisenges
richten, geschweige denn den Gemeindeburgern
die Bestimmungen darüber bekannt sind, was
eine Frau se lbst ft and i g, was mit
Ermächtigung des Mannes, was mit
Ermächtigung des Richters und mit jes
ner des vormundschaftlichen Beistandes thun kann und darf, — so sindet man sich
ausgesordert ihnen solgende Belehrung zu ertheis
len:

Durch bas Gesen im Regierungsblatt Rr. 38. vom Jahre 1835 ist die Geschlechtsbeistandschaft und bamit

die Beiffandsordnung vom Jahre 1804 Regierungsblatt vom Jahre 1804 Nro. 4. — und

Die Landrechtsfage 515 a. f. f.

Demnach tonnen

I. ledige Frauenspersonen,
bie nicht mehr unter alterlicher Gewalt nach zurückgelegtem 21 ten Jahre stehen, alle rechtlichen Geschäfte, die sie früher nur unter Mitwirtung eines Beistandes gültig vornehmen konnten, nunmehr allein und selbstständig ohne Mitwirtung eines Beistandes vornehmen.

— Eines Rathgeben, wessen sie mollen, können sie sich bedienen, aber sie sind an ihn ebensowenig gebunden, als bessen obrigkeitzliche Berpflichtung siatt findet.

II. besgleichen find die Wittwen die nicht Borminderinnen ihrer Kinder find (wovon unten bei Mr. IV. bas weitere vorkommt) tinsichtlich der Verwaltung ihres Versmögens und ber Vornahme aller darauf sich

beziehenden Gefchafte felbftftandig und ben Mannern gleichgestellt.

III. die verheuratheten Frauen (Cheweiber) hingegen, find nicht felbftftan: big, vielmehr verfugt (Siebe Anmertung")

1) ber Mann allein über bas Gemeins ich afts vermbgen, und tann es auch ohne Einwilligung ber Frau verpfanden und veräußern L.R.S. 1421 (Unmert. **)

2) Auch die Bermaltung bes eigenen Bermbgens ber Fran

fteht bem Danne que

Bertauschung der Liegenschafsten ist er jedoch an die Einwilligung der Frau gebunden, ohne welche som it teine Gemahrung einer ehes weiblichen Liegenschaft geschehen kann. L.R.S. 1428. (Ammertg. ***)

Dahingegen ift bie Chefran

- A) Theils an die Ermachtigung bes D a no
- B) Theils an bie bes Richters ge:

A. Die Ermächtigung bes Man-

bedarf die Frau zur Rechtsgültigteit ihrer handlungen.

Un mer fungen.

Oer Mann ift nemlich der gesehliche Berm ogen 8, verwalter seines eigenen, des gemeinschafte lichen und selbst des Bermbgens seines Beibes die von ihrem Mann abhängt. Der blose Berm walter des Berm ogen s darf jedoch nicht versausern und so auch der Mann nicht die Guter seiner Frau L.R.S. 1428.

(2.R.S. 2121.) wegen Erfah ic. Forberungen geseignete Rudficht nehmen, versteht fich von felbft.

Bestimmung im Severtrag baß ein Theil der die genschaften jur Gemeinschaft fallen d. i. entliegenschaftet feyn sollen. Man hat diese Ausgenahme, um die für die genschaftlich in diese Instruktion nicht ausgenommen, um die für die gewöhnliche gesehliche Güstergemeinschaft berechnete Instruktion nicht ausgeschaftlich ist die gewöhnliche gesehliche Güstergemeinschaft berechnete Instruktion nicht au ersschaftlich in die genoch nicht ausgeschaftlich gesehliche Güstergemeinschaft berechnete Instruktion nicht au ersschaftlich in die gesehliche Güstergemeinschaft berechnete Instruktion nicht au erschaftlich geschliche Güstergemeinschaft berechnete Instruktion nicht au erschaftlich geschliche Gustergemeinschaftlich geschliche Gustergemeinschaftliche Gustergemeinschaftlich geschliche Gust

1) Um vor Gericht ju fieben, als Rla: gerin ober Beflagte

- mit Ausnahme bei einer Chefcheis

bungstlage L.R.G. 215. 1576.

2) Bu jeder Beraufferung, Schenfung, Bers pfandung und Erwerbung 2. R. G. 217, 905, 1578, 1576 und 1535, die fie felbst bann nothig bat, wenn fie von Tifch und Bett geschieden oder Guterabsonberung erwirkt ift. 2.R.G. 1449 - nicht aber gu einer gultigen legten Willensverfügung (Teftament) 2. R. G. 226.

3) Bur gultigen Untretung ober Musichlagung einer Erbichaft, ober Schentung L.R.S.

934 und 776 (Unmert. ****)

4) Wenn Die Chefrau jur Bollftrederin eis nes Teftamente ernannt wird 2. R. G.

5) Wenn fie Schulden machen will, die nicht jum Wefen ber Saushaltung gehoren

E.R.S. 1409 — 1419.

6) Endlich und hauptfachlich, wenn fie far ihren Mann Burgichaft ober Cammtverbindlichteit uber: nehmen will.

Gine Frau tann bemnach Burgich aft und Sammtverbindlich teit für bie Schulden bes Mannes über: nehmen, ihre eigenthumlichen Guter mit Sammtverbindlichteit belaften; auch verpfanden mit Ginwilligung bes Mannes. 2. R. G. 1431.

(Giner richterlichen Ermachtigung be: barf fie fomit jur Sammtverbindlichteit nur bann, wenn biefer bie Ginwilligung nicht geben will, ober nicht geben tann. (Unmertung *****)

) Siegu geboren auch noch bie galle im 2. R. G. 1029. 1538. 1555. 1558. Die man jur Bereinfa-dung meg lagt ba fie a u fferft felten portommen.

ussoo) (Richterliche Ermachtigung jur Cammtverbinb.

Eine ber wichtigften Folgen ber Mufbebung ber Gefdlechisbeiftanbichaften und ber bamit in Berbindung stehenben Berordnung pon 1810 und 1816 ift die feiber fo febr übliche Gewohnheit ber richterlichen Ermächtigung ju Cammtverbind. lichteiten, die darum auch nabere Erwägung ver-

bient. Der Code Napoleon ober unfer Canbrecht hat bie gerichtliche Ermächtigungen ber Chefrauen jur Cammtverbinblichteit nirgende unbedingt gebothen, ba er überhaupt eine Bevogtung ber Chefrauen burch Beiftanbe nicht fennt. Jene gerichtliche Ermachtigungen murben erft burch bie nun aufgehobene Berordnung von 1810 u. 1816 eingeführt, um bemit ben Code Napoleon mit ber B. Gerichtliche (b.i. bes Rich. ters) Ermächtigung

bedarf bie Frau

1) wenn ber Dann in ben bezeichneten Rale len die Ermachtigung verfagt 2. R. G. 219.

> nun aufgehohenen Beistande Ordnung in Gine tlang ju bringen. Der Code Napoleon ertidet ben Dianu burchaus jum Bermogeneverwalter und bindet baber die Saudlungen ber Frau an besien Ermachtigung, und im Bermeiges rungs, ober Berhinderungefall an jene bes Gerichte. 3 met juglich tonnen nicht an bem ebelichen Bermogen berum mirthfchaften, ohne in Streit ju gerathen ober Bermirrung berbei ju

> Run murbe fene Berordnung von thro u. 1816 im 2.R.G. 515 a ausbrudlich aufgehoben, bamit ber Grundfat bes alten Frangbfifden Rechts wieber bergeitellt, und bamit bas Cammtverbindlich . teitemefen ober jur gorm berabgefuntene

Un mefen wieber aufgehoben.

Wollte man bagegen im 2. R. G. 1427 einem Brund jum gefehlichen fortbestand ber gerichtliden Ermächtigungen finden, so ware dies nicht eichtig, denn die ebeberrliche Ermächtigung der Brau bilbet im Landrecht die durchgreifende Regel, und die gerichtliche Ermächtigung tommt nur da als Ausnahme vor, wo jene Regel nicht eintritt. Der L.R. 1429, in Berbin. bung mit 1126. giebt einen gang andern Gian, er beantwortet: was von einer gerichtliche Er-machtigung zu halten sen, wenn sie die ebe-berrliche einzuholen obne Grund umgangen bat, und L.A.S. 1427. bestimmt die Nothwen-bigkeit ber gerichtlichen Ermächtigung für ben Fall ber Abwesenbeit bes Dannes. Er führt bief ausbrudlich felbft an, u. murbe fonft bem L.R.S. 1555 und 56 widerstreiten. 3 Ueberfluß noch folgende Betrachtungen. Der 2 R.S. 1427. feht in dem Abschnitt bes L.R. Bu allem

von ber Bermaltung ber Gemeinschaft und bem Cinfiug der Sandlungen ber Chegatten auf folde."

oben an fieht im Sat 1421. ,ber Mann verfügt allein über bas Gemeinschafte.

Confequent foldem fagt bann 1426.

"bag eine Frau felbft, wenn fie gerichtliche Er, machtigung habe, wo aber bie Be willie gung bes Mannes abgebe, für die Geme in fc a ft teine Verbindlichteiten einges ben tonne."

Cine fur 2 Salle berechnete Musnahme enthalt num

"bie Frau tann nemlich ohne Bewilligung bes Mauns fich felbst b. i. ihren Antheil am G es m ein f chaft 8 ver m b g en (benn nur vom Ginfluß auf die Gemeinschaft banbelt biefer Abschnitt 3. B. mittelft Verzichtleistung auf ibre gefebliche Borgugerechte an ben Gemeine fcaftsgutern fur vertauftes cheweibliches Ginbringen) und Gemeinschaftsguter verpfanden, jedoch muß fie baju vom Gericht ermächtigt fenn. Beblt biefe Ermächtigung, fo find felbft in ienen zwei Ausnahmefallen bes Sabes 1427. ihre Sanblune gen unverbindlich."

Das Geset vom tz. Cept. 1835 hat nirgends bie richterliche Ermächtigungen beibebalten, sonbern aus. bridtich auf die Salle bes Code Napoleons eine Bergleiche gefdranit.

- 1) wenn er in einer Strafanftalt oder abmer fend ift 2. R. G. 1427.
- 3) wenn er mundtobt oder minderjahrig ift. £.R.S. 222, 224.

c. Reine Ermachtigung, weber ebemannliche noch gerichtliche

baben jedoch nothig:

a) Sandelsfrauen in San: delsangelegenheiten. 2. R. G.

b) Chefrauen in allen gur ordentlichen Saus: wirthschaft geborenden Ungelegenheiten.

2.N.S. 1420. a

e) Chefrauen, Die mabrent ber Che ihrem Manne gemachte Schenfungen wiberrufen. 2.R.S. 1096 -, ober die eine ib: nen gefchehene Schenfung in bas Unterpfandsbuch eintragen laffen wollen. 2.R. S. 2139.

d) Chefrauen, bie eine an ihren Mann nach 2.R.S. 2135 ju machen habende For: berung in bas Unterpfandsbuch eintras gen laffen wollen. 2.R.G. 2139.

.) Frauen, Die fich ber Butergemeinschaft entschlagen ober theilhaftig machen wol-

len. 2.R.S. 1453.

?) Frauen, Die Scheidungellagen bei bem Richter erheben wollen, ober wegen Do: lizeivergeben oder Berbrechen vor die Db: rigfeit gelaben merben. 2. R. G. 215, 216.

Bergleiche Zacharid Band 3. 5. 472. Der gewöhnliche Einwand: bann macht ber Mann was er will, — tann bem Gefengeber nicht bem Bollgie. ber gesagt werden, allein war es bisber anbers? Dat bie Frau nicht auch ia gesagt, wenn ber Mann fie gur freien Sammtverbindlichteit ju notbigen wußte ? Wie oft hat ein Richter fie verweigert? auch darf immerhin ber Gemeinderath ieben vor leichtfinnigen Schulden mars men ? Gine andere Frage ift aber die: Die Berordnung von Pfanburtunden gegeben, wie foll nun fur bie Bufunft bie Cammtverbindlichkeitellebernahme ber Frau und Er. machtigung des Diannes in ber Pfanburtunde beurtun:

Diefe Frage gebort jur Beit jedoch nicht hierher, in biefe Instruction.

Bergleiche übrigens Bette jurift. Archiv. Co viel werben jedoch bie Pfandfdreibereien ent. nehmen, bag bie feither ublichen Causae Cognitionen nur ba noch nothig feyn tonnen, wo richterliche Er-machtigung begehrt wirb. Die Erflarung der Sanmtver-bindlichfeitollebernahme von Seiten ber Frau, und der Einwilligung bes Mannes baju, wird vor dem Pfandgericht und Umtereviforat ju gefchehen baben, ohne weis tere Formalitaten, ba obnebin bas beurfunbenbe Revis forat lediglich an ben Billen und Bortrag ibm erfchienenen Intereffenten bedingt ift, baber ibr Ra. MIG

"willführliche Gerichtsbarteit"

3) Frauen, Die ein Teftament machen wollen. 2. R. G. 226, 905.

IV. Binfichtlich ber vormundichaft:

lichen Beiftanbichaften hat bas neue Befen unter theilmeifer Mufbes bung bes II. Ginführungs Ebicts f. 17. ba, wo bie Mutter ober Großmutter Bormunderin ift, die Beiziehung eines vormundichaft: lichen Beiftandes auf die galle bes fdrantt, auf welche fich bie Rechte und Pflichten bes Gegenvormun:

bes erftreden.

Dach bem Landrechte insbesondere Gas 390 fällt nemlich bei bem Tobe eines ber Chegat: ten bie Bormundschaft über die jurudgelaffenen minderjabrigen Rinder dem überlebenden & b es gatten Kraft Gefenes ju. Kommt nun auf folche Beife, im Falle ber Bater ges ftorben ift, bie Bormundichaft an bie Mutter und biefe fchlagt fie nach ber Befugniß im &. R.G. 394 nicht aus, fo ift ihr ein Beis ftand, nach bem Ginne bes Landrechts ein Gegenvormund aufzustellen, ohne beffen Mitmir: tung fie in Beziehung auf bie Bermaltung bes Bermogens und ber religibfen Erziehung teine gultige Berfugung treffen tann. L.N. G. 420 a und 470.

Insbesondere bat ber vormundichaftliche Beiftand bei ben Inventuren, bei ber Schabung und ber Berfteigerung ber Fahrniffe mit: gumirten, L.R.S. 451, 452, 453. jedoch ber Bater burch Teftament, ober bei ber Obrigfeit abgegebenen Ertlarung den Bors munbichaftebeiftand felbft ernannt, fo ift bie Bormunderin Mutter in allen auf die Bor: munbichaft fich begiebenben Rechtshandlungen an beffen Buftimmung gebunden. Sat der Bater die Sandlungen, fur welche ber Beis ftand ernannt fenn folle, beftimmt genannt, fo tann bie Mutter (Bormunderin) alle übrigen ohne beffen Mitwirtung vornehmen. 2.32.6. 391, 392.

Bei ber Babl biefer Bormunds ich aftsbeiftanbe (Unmerig. ******) hat Die Bormunderin Mutter refp. Grogmutter feine Stimme; und binfichtlich ber Unfabige teit ju biefem Umte, Ausschlagung zc. gelten Diefelben Regeln, wie beim Pfleger. 2.R. G. 420. Sierans folgt bann, baß, mo eine Fran, bie bisher einen Geschlechtsbeiftanb batte, in ben Fall tommt, einen vormundschaftlichen Beiftand ju brauchen, bagu gwar vom 2bais fengerichte ber frubere Geichlechtsbeiftand vorz

geschlagen werben tonne, - ohne biefe Ernennung und Berpflichtung ber frubere Beiftand als bormundichaftlicher Beiftand rechts-gultig jedoch nicht auftreten tann. (Anm. ******)

vormund vom Familienrath wie ber Bormund ernannt. Der Familienrath ift bei uns leiber noch nicht eingeführt. Art. 19. bes II. Einf. noch nicht eingeführt. Art. 19. des II. Einf.s Ed. Wie nun die Vormunder durch Waisene gerichte, Gemeinderathe und Obrigteiten ge-mablt werden, nach Reg. Blatt 1810 Arc. 18., fo sind die Vormundschaftsbeistände zu ernennen, wo bieg nicht ber Bater gethan bat (391.) bie Mutter welche ihre Bormunbichaft aus, folagt tann nur ben Bormund mablen nicht

ichlägt kann nur den Vormund wählen nicht ben vormundschaftlichen Beistand. L.R.S. 397. Die Belehrung wie es mit dem Gegenvorsmunde ie, zu haiten, wenn der Vater der Lettlebende ist, gehört nicht in diese Instruktion, dahingegen dursten, da die Vormundschaftsbeisstände ungewöhnlich und meistens neu sind des

ren Bestimmung bier deutlicher ju machen fenn. Der Bormundichaftsbeiftaud foll als Bachter ba fteben, über bie Pflichterfullung ber Deutter, Bormunderin (420. 421.) und hat darum die Juventur zu betreiben, ist für Schaben verantswortlich 1442. und muß, wo das Interesse der Mutter und Minderichrigen anstoßt, die Seite Der vormundichaftliche ber lettern ergreifen.

Beiftand muß im Balle bie Mutter wieder beu-

gen, L. R. S. 395. 295. 2137.

Stirbt die Mutter, dann tritt nicht ber Beisfand als Bormund ein, wohl aber ift es feine Pflicht, und er wird für Schalen verantwortstille. lid, wenn er nicht fogleich die Babl eines ore bentlichen Bormunds betreibt. E.R.S. 424.

Die Bargermeisteramter werden aufgeforbert, Eremplar Diefer Belehrung ben Rath . und Pfandidreibern, wie allen Gliebern bes Gemeinberaths juguftellen, fo wie far beffen mogliche Berbreitung unter ber Burgerfchaft gu forgen.

Durlach ben 25. Geptember 1835. Großherzogliches Dberumt.

Durlad. (Ungeige.) Gin febr gut gelungenes Gedicht, unter bem Titel:

"Der Karlsruher 2Beg,"

murde auf vielfaltiges Begehren gebrudt und ift bei Buchdruder Dups babier, fur 5 fr.

D.A.Mro. 18805. Den Berfehr mit Bur: temberg, inebefondere die Ginfuhr neuer Weine im bevorftebenben Berbfte betr.

Durch Erlag bes Großb. Din. ber Finangen bom 22. Gept. 1835 Rr. 6319., murbe in Sinficht auf ben freien Bertehr bes Beinmoftes mahrend ber nachft bevorftebenben Berbftgeit, vorerft jedoch nur im Berfehr gwifden Burtemberg und Baden unter Bezug auf die Berordnung vom 14. b.M. Rr. 100. B.Bl. Nr. 31. verfagt:

1) daß die Beglaubigung ber Urfprungszeugniffe burch die Drisvorsteher (bieffeits Burgermei= fter) hinreichen und bon einer Beglaubigung burch bie Begirfsamter Umgang genommen,

2) daß die Berfieglung ber Saffer unterlaffen, endlid

3) daß die Abfertigung folder Beintransporte bei allen Bollamtern geftattet werden foll.

Die Burgermeifteramter werden gur Berfanbung in der Gemeinde und gur Rachachtung biebon in Renntniß gefest. Durlach am 2. Oftober 1835. Großherzogliches DberUmt.

D.A.Mro. 18586. Die von ben Gemeinds:

caffen zu bezahlenden Diaten betr. Sammtliche Burgermeifteramter werden aufgefordert, Die im Unzeigeblatt Dr. 77. enthaltene Sochfte Berfügung nach beren Inhalt fich bon Geiten bieffeitiger Stelle bereits punttlich benommen worden ift, auch hinfichtlich aller anbern vorfommenden Diaten punftlich ju vollziehen, und barnach die Gemeinberechner gu inftruiren.

Durlach ben 27. Gept. 1835. Großberzogliches DberUmt.

FeuerPolizei betr. D. A. Mro. 18743.

Gammtliche Burgermeifteramter ber Landge meinden werden aufgeforbert, die in jeder Gemeinde bestehende Feuerordnung mit dem Gemein-berathe gu burchgeben, die burch Todesfalle ic. ein. getretenen Luden auszufullen, und die jungen Burger Schidlicherweife einzutheilen, fofort ben Buftanb ber Lofchgerathichaften ju untersuchen, fowie bie Reu-erordnung ber gangen Gemeinde ju verfunden, und fie felbft funftigen

> Samftag ben 17. Ottober 1835 Nachmittags 2 Uhr

bollftanbig einguuben. Es verfieht fich bon felbft, baß babei nicht auf blofes Probiren ber Reuerfprigen fich befchrantt, fonbern alle vorfommenben Funttionen genau burchgegangen werden follen. Bon Geiten bes Dberamte wird man in einigen

Orten felbft nachfeben, in andern burch bie Genbarmerie nachsehen laffen, ob und wie biefem nachgelebt wird. Man hofft überall bie gewunschte Erfahrung ju machen, wibrigenfalls man bie Berantwortung ber Bargermeifteramter in Unfpruch neb-Far die Stadt Durlach wird eine bemen wirb. fondere Tagfahrt anberaumt werben.

Bei jener Bieberverfundung ber Lofd Ordnung haben die Burgermeifteramter die befannten Berbo. te gegen bas Secheln bei licht, gegen bas Sanf-trodnen im Zimmer, gegen bas Bunden in Scheuer und Stallung mit blofem Lichte ohne gute Later. ne zc. gu republiciren und bamit die geeigneten Ermahnungen zu verbinben.

Durlach den 1. Ottober 1835. Großherzogliches DberUmt.